compass
private pflegeberatung

> Welche Pflegeleistungen kann ich zu Hause in Anspruch nehmen?

Leistungen für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 5

Für die Pflege zu Hause stehen verschiedene Leistungen zur Verfügung. Die Höhe der Geldleistungen, Kostenerstattungen und ihre Kombinationsmöglichkeiten finden Sie auf der Rückseite.

Pflegeberatung

Alle Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine umfassende individuelle, kostenfreie Pflegeberatung, mit der bereits frühzeitig auf ihre konkrete Situation eingegangen werden kann. Pflegeberater*innen informieren Sie zu verschiedenen Fragen, die in der Pflegesituation auftauchen können – zum Beispiel, wenn es um die Organisation der Pflege geht, welche Kosten auf Sie zukommen und was die Pflegeversicherung zahlt. Außerdem unterstützt Sie der*die Pflegeberater*in bei der Antragstellung und der Vorbereitung auf den Begutachtungstermin.

Kurse für Pflegende

Pflegekurse erleichtern pflegenden Angehörigen die Versorgung der*des Pflegebedürftigen. Sie sind für alle nicht professionellen Pflegepersonen gedacht, die theoretische Grundlagen zur häuslichen Pflege erwerben und konkrete Vorgehensweisen bei der Pflege lernen möchten. Sie beugen auch einer möglichen eigenen Überforderung vor.

Pflegezeit

Pflegenden ermöglicht die Pflegezeit eine Auszeit vom Beruf, um die Pflege einer*s Angehörigen zu organisieren oder sich für einen längeren Zeitraum intensiver um die Pflege zu kümmern. Auf unserem Pflege Service Portal www.pflegeberatung.de erfahren Sie mehr dazu.

Wir beraten Sie gern!

Wählen Sie unsere gebührenfreie Servicenummer

0800 101 88 00

Vereinbaren Sie Ihren Termin für eine Pflegeberatung vor Ort, per Telefon oder Videogespräch unter www.compass-pflegeberatung.de/terminbuchung oder per E-Mail an pflegeberatung@compass-pflegeberatung.de

Unsere digitalen Angebote und Social Media Kanäle finden Sie auf www.compass-pflegeberatung.de/digital

Folgen Sie uns!

Leistungen im Pflegegrad 5 für die häusliche Pflege

Stand: 01.07.2025

Pflegegeld (§ 37 SGB XI)

990 EUR (monatlich)

Unterstützung durch nicht professionelle Pflegeperson, z. B. Angehörige

Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)

2.299 EUR (monatlich)

Unterstützung durch Pflegedienst

Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, können bis zu 40 % des Betrags für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden.

Kombinationspflege (§ 38 SGB XI)

prozentuale Verrechnung aus Pflegegeld und Pflegesachleistung (monatlich)

Unterstützung durch Pflegedienst und nicht professionelle Pflegeperson

Bsp: Beträgt die Rechnung des Pflegedienstes 40 % aus 2.299 EUR Sachleistung, besteht ein Pflegegeld-Anspruch in Höhe von 60 % aus 990 EUR.

Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)

131 EUR (monatlich)

ist zweckgebunden und dient der Erstattung:

- der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege
- von Leistungen ambulanter Pflegedienste (jedoch nicht im Rahmen der Selbstversorgung)
- von landesrechtlich anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag z. B. Demenz-Gruppen, hauswirtschaftliche Unterstützung, Alltagsbegleitung, Begleitungsdienste
- von anerkannten Nachbarschaftshelfer*innen

Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI)

Kostenbeteiligung in Absprache mit dem Versicherungsunternehmen

Möglich ist eine Erstattung von **technischen Hilfsmitteln** (z. B. Hausnotruf, Pflegebett, Rollstuhl, Toilettenstuhl) als auch bis zu 42 Euro monatlich für **zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln** (z. B. Inkontinenzartikel, Vorlagen, Bettschutzeinlagen, unsterile Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel).

Dafür ist in der Regel vorab die Empfehlung eines Gutachters/ einer Gutachterin notwendig.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)

bis zu 4.180 EUR

Der Betrag steht als Kostenbeteiligung für Umbauten, die erforderlich sind, um eine Pflegeerleichterung oder selbstständige Lebensführung zu ermöglichen, zur Verfügung: z. B. Installation von Haltegriffen, Handläufen, Treppenlift etc.

Dafür ist vorab die Empfehlung eines Gutachters/ einer Gutachterin notwendig.

Tages- und Nachtpflege (mit Fahrdienst) (§ 41 SGB XI)

2.085 EUR (monatlich)

stehen für pflegebedingte Aufwendungen und Fahrtkosten zur Verfügung.

Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten in teilstationären Einrichtungen werden gesondert ausgewiesen und nicht aus dem Leistungsbetrag erstattet.

Eine Erstattung der Eigenanteile ist über den Entlastungsbetrag möglich.

Verhinderungspflege stunden-/ tageweise (§ 39 SGB XI)

Gemeinsamer Jahresbetrag (§ 42a SGB XI)
3.539 EUR jährlich für bis zu jeweils acht Wochen (56 Kalendertage)

stehen für die Übernahme einer Ersatzpflege maximal zur Verfügung.

Angehörige bis 2. Verwandtschaftsgrad erhalten ein Ersatzpflegegeld von max. 1.980 EUR jährlich (doppelter Betrag des Pflegegelds).

Das Pflegegeld wird zusätzlich weiterhin gezahlt: bei tageweiser Verhinderungspflege zur Hälfte und bei stundenweiser Verhinderungspflege in voller Höhe.

Notwendige Aufwendungen (z. B. Verdienstausfall oder Fahrtkosten) können bei Nachweis auch erstattet werden.

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

stehen für pflegebedingte Aufwendungen, für Betreuung sowie für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zum Gesamtbetrag zur Verfügung.

Eine Erstattung der Eigenanteile ist über den Entlastungsbetrag möglich.

Weiterzahlung des hälftigen Pflegegelds.